

Neue Stiftungsräte

# Gleiche Pflichten für alte Hasen und Grünschnäbel

Die Stiftungsratsstätigkeit ist gleichermaßen bereichernd wie herausfordernd. Gerade am Anfang ist sie mit sehr viel Aufwand verbunden, weil sich der Stiftungsrat die Grundlagen der beruflichen Vorsorge aneignen und die eigene Vorsorgeeinrichtung kennenlernen muss. Danach ist vor allem ein sorgfältiges, verantwortungsbewusstes und integrires Tätigwerden gefragt.

## IN KÜRZE

Es ist von Vorteil, planmässige Wahlen früh anzusetzen. Sehr zu empfehlen ist eine Einführung von neuen Stiftungsräten durch den Geschäftsführer oder den Stiftungsratspräsidenten.

In vier Entscheiden<sup>1</sup> hat sich das Bundesgericht zur Haftung von neu gewählten Stiftungsräten geäussert und unter anderem festgehalten, dass es keine Karenzfrist für neue Stiftungsräte gibt. Diese Entscheide haben die Diskussion ausgelöst, wie sich neue Stiftungsräte idealerweise zu verhalten haben. Während die positive Umschreibung von Pflichten den Nachteil hat, wenig konkret zu sein, verhilft im Gegenzug die Fokussierung auf Haftungsrisiken sicher keinem Stiftungsrat zur Freude an seiner Tätigkeit. Im vorliegenden Artikel wird der Versuch unternommen, die Ausführungen des Bundesgerichts zur Haftung von Stiftungsräten positiv in einen «Mindeststandard» für die Stiftungsratsstätigkeit umzumünzen.

## Leitaussagen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass ein Stiftungsrat ab dem Tag des Amtsantritts in der vollen Pflicht steht und sich aktiv um das Geschehen kümmern muss. Seine Sorgfaltspflicht bestimmt sich nicht nach seinem Fachwissen, sondern nach objektiven Kriterien, das heisst die Pflichten sind für alte Hasen und Grünschnäbel dieselben. Dies sind sicher hohe Anforderungen, aber ich meine: Zu Recht, denn ansonsten müsste man für jeden Stiftungsrat eine individuelle Pflichtabstufung vornehmen. Eingeschränkt wird die Haftung

dadurch, dass die Pflichtverletzung des Stiftungsrats den Schaden nach überwiegender Wahrscheinlichkeit zumindest mitverursacht haben muss. Entdeckt also ein Stiftungsrat nicht sogleich, dass etwas im Argen liegt, ist zumindest am Anfang seiner Tätigkeit der erforderliche Kausalzusammenhang wohl noch nicht gegeben. Bleibt er jedoch länger unkritisch, wird man irgendwann davon ausgehen müssen, dass sein passives Verhalten für einen entstandenen Schaden mitverantwortlich ist. Bei aktivem Handeln des Stiftungsrats, zum Beispiel also bei Abstimmungen, gilt dieser Aufschub aber natürlich nicht. Damit stellt sich die Frage, wie die Stiftungsratsstätigkeit in der Praxis organisiert werden kann.

## Organisation

Zunächst stellt sich ein zeitliches Problem: Wie soll sich eine Stiftung organisieren, damit Stiftungsräte ihr Amt nicht unvorbereitet antreten müssen? Eine Möglichkeit ist, nebst Stiftungsräten auch «Ersatzstiftungsräte» zu wählen, die an den Sitzungen als Beobachter teilnehmen und bereit sind, jederzeit zu übernehmen. In der Ausgestaltung dieses Systems ist die Stiftung sehr flexibel, was den Vorteil hat, dass es sich individuell an ihre Bedürfnisse anpassen lässt. Bei planmässigen Wahlen ist es von Vorteil, diese so früh anzusetzen, dass den neugewählten Stiftungsräten vor Mandatsantritt genug Zeit bleibt, die nötigen Kenntnisse zu erwerben.

Das zu erwerbende Wissen kann in drei Bereiche aufgeteilt werden. Einer-



**Laurence Uttinger**

Partnerin,  
Niederer Kraft & Frey AG,  
Zürich

<sup>1</sup> BGE 141 V 51, 9C\_245/2014, 9C\_246/2014 und 9C\_267/2014 (alle vom 18. Dezember 2014).

seits muss ein Stiftungsrat die Grundlagen der beruflichen Vorsorge kennen: Wie funktioniert das Schweizer Vorsorgesystem, welche Rechte und Pflichten hat ein Stiftungsrat etc.? Dann muss der Stiftungsrat sich mit seiner Vorsorgeeinrichtung befassen: Wie ist sie organisiert? Was sind ihre Grundlagen und Herausforderungen? Diese Vorbereitung soll dem Stiftungsrat anschliessend ermöglichen, an den anstehenden Entscheidungen fachkundig mitwirken zu können.

#### *Grundlagen der beruflichen Vorsorge*

Zunächst muss sich der zukünftige Stiftungsrat einen Überblick über das System der beruflichen Vorsorge verschaffen. Dafür muss er sich Grundlagen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Anlagetätigkeit sowie der versicherungstechnischen Aspekte aneignen.

Informationen zu diesen Themen zu erhalten, ist relativ einfach, denn die meisten der unzähligen Kursangebote sind in diesem Bereich anzusiedeln. Allerdings muss aufgrund der Komplexität der Materie viel Zeit dafür eingeplant und aufgewendet werden, besonders wenn der Stiftungsrat das erste Mal mit der beruflichen Vorsorge in Berührung kommt.

Um den Zugang zu den wichtigsten Themen der beruflichen Vorsorge zu erleichtern, ist nebst dem Besuch von Seminaren auch das Abonnieren eines Newsletters (beispielsweise derjenige des Vorsorgeforums) oder einer Zeitschrift zu empfehlen.

#### *Eigene Vorsorgeeinrichtung*

Nun ist der zukünftige Stiftungsrat bereit, sein allgemeines Grundwissen am konkreten Einzelfall zu vertiefen. Er sollte als nächstes die Grundlagen der eigenen Vorsorgeeinrichtung verstehen. Hierfür ist das Studium der Statuten und Reglemente der Vorsorgeeinrichtung (leider) unerlässlich. Hinzu kommen der versicherungstechnische Bericht, eine aktuelle ALM-Studie sowie die letzten Jahresabschlüsse. Alleine der Umfang dieser Dokumente erfordert es, genügend Zeit für diesen Schritt einzuplanen.

Sehr zu empfehlen ist eine Einführung durch den Geschäftsführer oder den Stiftungsratspräsidenten. Der

Stiftungsrat sollte sich jedoch nicht mit einer Zusammenfassung oder Überlieferung begnügen, sondern selbst nachvollziehen, aufgrund welcher reglementarischer Grundlagen was geschieht. Deshalb ist die Bereitschaft zum Selbststudium unerlässlich.

Aus der Grundausbildung ist dem Stiftungsrat bewusst, welche verschiedenen Tätigkeiten in einer Stiftung vorgesehen sind. Nun sollte sein Ziel sein, zu verstehen, wer was macht. Also welche Funktionen von wem erfüllt werden. Darunter fallen selbstverständlich auch externe Partner. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den Anlageprozess und das Risikomanagement sowie auf die Organisation der Überwachung zu richten.

Neben dem prozessualen Know-how ist auch ans Inhaltliche zu denken. Hinsichtlich der Anlagetätigkeit gibt dem Stiftungsrat nebst dem Anlagereglement eine aktuelle ALM-Studie Auskunft über die Lage seiner Vorsorgeeinrichtung, und in versicherungstechnischer Hinsicht findet er die wichtigsten Daten im versicherungstechnischen Bericht und der Empfehlung des Experten.

Ohne Zweifel wird er für das Verständnis all dieser Dokumente auf die Hilfe des Geschäftsführers beziehungsweise seiner Kolleginnen und Kollegen angewiesen sein. Hierfür ist die nötige Unterstützung vorzusehen. Der Stiftungsrat selbst sollte kritisch und mit gesundem Menschenverstand hinterfragen, wo die neuralgischen Punkte dieser Stiftung liegen, beziehungsweise wo etwas schief gehen könnte, und genau dort kritisch nachhaken. Die Auseinandersetzung mit einer frischen, unbelasteten und kritischen Sicht birgt wiederum für die Bisherigen die Chance, Bestehendes zu hinterfragen und wenn nötig zu optimieren.

#### *Aktualitäten*

Hat sich der Stiftungsrat die Grundlagen der beruflichen Vorsorge angeeignet und sich mit der eigenen Vorsorgeeinrichtung vertraut gemacht, kann er sich auf die konkrete Tätigkeit als Stiftungsrat konzentrieren. Hierfür wird er die letzten Stiftungsratsprotokolle studieren, um zu sehen, welche Probleme den Stiftungsrat in der jüngeren Vergangenheit beschäftigt haben und welche Entscheidungen anstehen.

### **Sorgfältiges Tätigwerden**

Die Stiftungsratsstätigkeit selbst wird ein Stiftungsrat sorgfältig ausüben, wenn er zunächst einmal darauf besteht, nur über Dinge Beschluss zu fassen, die er versteht. Wann man davon ausgeht, etwas verstanden zu haben, ist individuell. Persönlich würde ich «verstehen» gleichsetzen mit «es jemandem erklären können». Dies bedingt, dass in der Vorbereitung zur Stiftungsratsitzung die noch unklaren Punkte herausgearbeitet und dann an der Sitzung vorgebracht werden.

Die Entscheidung selbst sollte unter Abwägung aller zu diesem Zeitpunkt bekannten relevanten Aspekte erfolgen und der Stiftungsrat hat dabei ausschliesslich die Interessen der Destinatäre zu wahren. Diese Abwägung ist bei kritischen Entscheiden sorgfältig zu protokollieren und es ist nachvollziehbar zu begründen, weshalb der Stiftungsrat zu diesem Entschluss gelangt ist. Dazu gehört auch, kritisch zu überprüfen, ob sämtliche für den Entscheid wesentlichen Informationen vorliegen.

Vom Stiftungsrat wird erwartet, dass er aktiv Verantwortung übernimmt. «Abnicken» ist tabu. Der Stiftungsrat hat die treuhänderische Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Wie sich diese Verantwortung anfühlt, kann man vielleicht am ehesten erahnen, wenn man sich vorstellt, man würde gerade über sein gesamtes Ersparnis entscheiden. Aber die Verantwortung geht über den Entscheid hinaus – der Stiftungsrat muss auch die Überwachung von delegierten Aufgaben aktiv wahrnehmen und sich Gedanken zu möglichen Risiken und zur Weiterentwicklung der Vorsorgeeinrichtung machen.

Ein Stiftungsrat muss überdies integer sein. Auch dieser Begriff bedeutet für jeden etwas anderes. Man könnte versucht sein, die Checkliste mit den gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität abzuhaken und die Sache gut sein zu lassen. Integrität geht jedoch weiter. Für mich bedeutet Integrität, dass ich mein Verhalten jederzeit gegenüber meinen Klienten offenlegen kann. Auf den Stiftungsrat gemünzt würde das heissen: Wenn ich dem Gedankenexperiment, dass meine Destinatäre mir bei meiner Arbeit über die Schulter schauen, ohne Zögern zustimmen könnte, handle ich integer. **I**